

STADTGEMEINDE WOLFSBERG

A-9400 Wolfsberg/Kärnten | Rathausplatz 1 | Postfach 14
Telefon +43 (0) 4352 537-0 | Telefax +43 (0) 4352 537-298
e-mail stadt@wolfsberg.at | www.wolfsberg.at



VERORDNUNG



29. April 2021

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Wolfsberg vom , Zahl:
612-00-4135/2021, mit welcher in den KG's St. Margarethen und Forst Flächen als
öffentliches Gut der Stadtgemeinde Wolfsberg aufgelassen und Flächen in das öffentliche
Gut der Stadtgemeinde Wolfsberg übernommen werden.

Gemäß der §§ Abs. 1 lit. A, 3 Abs. 1 und 5 Abs. 1 des Kärntner Straßengesetzes –
K-StrG, LGBl. 1991/72, idF LGBl. 05/2016, wird verordnet:

§ 1

- A) Laut Vermessungsurkunde der Stadtgemeinde Wolfsberg vom 22.3.2021,
GZ. 1732-21, wird bzw. werden:
- a) die vom öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Wolfsberg – KG St. Margarethen –
abfallenden Trennstücke:
 - 1 im Ausmaß von 440 m² aus der Parzelle 654/1
 - 2, 6 und 9 im Gesamtausmaß von 499 m² aus der Parzelle 653/2
 - 4 im Ausmaß von 175 m² aus der Parzelle 652/1als öffentliches Gut der Stadtgemeinde Wolfsberg aufgelassen und
 - b) die Trennstücke 5, 6 und 7 im Gesamtausmaß von 157 m² der Parzelle 652/1
KG St. Margarethen zugeschrieben und in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde
Wolfsberg übernommen.
- B) Laut Vermessungsurkunde der Stadtgemeinde Wolfsberg vom 22.3.2021,
GZ. 1733-21, wird:
- a) das vom öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Wolfsberg abfallende Trennstück 4
im Ausmaß von 626 m² aus der Parzelle 1826 KG Forst als öffentliches Gut der
Stadtgemeinde Wolfsberg aufgelassen, und
 - b) das Trennstück 1 im Ausmaß von 146 m² der Parzelle 532/3 KG Forst
zugeschrieben und in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Wolfsberg
übernommen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Kundmachung in Kraft.

F.d.R.z.:

DI Norbert Sand



Der Bürgermeister:

DI (FH) Hannes Primus



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter
<http://www.wolfsberg.at/amtssignatur>